

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

**40. Jahrgang, Nr. 51, 08.07.2019**

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die  
Bachelor-Studiengänge Biomedizintechnik,  
Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandssemester,  
Digitale Technologien und  
Digitale Technologien mit Praxis-/Auslandssemester  
im Fachbereich Informationstechnik  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 01. Juli 2019**

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die  
Bachelor-Studiengänge Biomedizintechnik,  
Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandssemester,  
Digitale Technologien und  
Digitale Technologien mit Praxis-/Auslandssemester  
im Fachbereich Informationstechnik  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 01. Juli 2019**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik, Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandssemester, Digitale Technologien und Digitale Technologien mit Praxis-/Auslandssemester im Fachbereich Informationstechnik an der Fachhochschule Dortmund

vom 26. April 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 38 vom 03.05.2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01. August 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 65 vom 10.08.2018) wird wie folgt geändert:

**1. § 4 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 lautet wie folgt:

„Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis

1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 6 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit;
2. für die Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik und Biomedizintechnik mit Praxis-/ Auslandssemester einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) von mindestens 6 Wochen in medizinischen oder technischen Bereichen von Krankenhäusern und Kliniken oder bei Unternehmen oder Forschungseinrichtungen der Medizintechnik und Gesundheitswirtschaft.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu hinzugefügt: „Der Nachweis (selbst verfasster Bericht und Bestätigung des Arbeitgebers) über das gesamte Praktikum **für die Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik und Biomedizintechnik mit Praxis-/ Auslandssemester** ist spätestens bis zum 6. Fachsemester zu erbringen. Der Nachweis des gesamten Praktikums ist Zulassungsvoraussetzung zu den Modulprüfungen ab dem 6. Fachsemester (§ 23).“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu hinzugefügt: „Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum.“

d) Der alte Absatz 2 wird Absatz 4.

2. **§ 11 Satz 1** lautet wie folgt:

„Prüflinge, deren schriftliche Prüfungsleistungen mit der Note 4,3 benotet wurden, können auf Antrag an einer mündlichen Ergänzungsprüfung zur Notenverbesserung teilnehmen, ohne dass dies als weiterer Prüfungsversuch gilt. Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hat der Prüfling maximal vier Wochen Zeit, die mündliche Ergänzungsprüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Durch die freiwillige mündliche Ergänzungsprüfung kann sich der Prüfling nur bis zur Note 4,0 (bestanden) verbessern.“

3. **§ 12** lautet wie folgt: „§ 10 RahmenPO findet Anwendung mit Ausnahme ihres Absatzes 3.“4. **§ 22 Absatz 3 Satz 1**: Das Wort „vier“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.5. **§ 23** wird wie folgt geändert:

Absatz 4 lautet wie folgt:

„Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Prüfling in Deutschland in einem Studiengang oder Bachelorstudiengang Biomedizintechnik oder Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandssemester oder Digitale Technologien oder Digitale Technologien mit Praxis-/Auslandssemester eine gleiche oder vergleichbare Prüfung oder in einem Studiengang oder Bachelorstudiengang Biomedizintechnik oder Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandssemester oder Digitale Technologien oder Digitale Technologien mit Praxis-/Auslandssemester die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
3. der Nachweis über das gesamte Praktikum für die Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik und Biomedizintechnik mit Praxis-/ Auslandssemester (§ 4) nicht vorliegt und ein Antrag auf Zulassung von Modulprüfungen des sechsten oder höheren Fachsemesters vorliegt.“

6) **§ 26** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 lautet wie folgt: „Die Bearbeitungszeit für die Prüfung Projektarbeit II (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe) beträgt unter Berücksichtigung des durch die Leistungspunkte beschriebenen Arbeitsaufwands für die jeweiligen Module in der Regel höchstens zwölf Wochen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu hinzugefügt: „Die Abgabe der Projektarbeit II ist frühestens acht Wochen nach Ausgabe des Themas möglich.“
- c) Die Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

7. **§ 31 Absatz 2 Nummer 2** lautet wie folgt: „Eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Biomedizintechnik oder Biomedizintechnik mit Praxis-/ Auslandssemester bzw. Digitale Technologien oder Digitale Technologien mit Praxis-/Auslandssemester eine Bachelor-Arbeit oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.“8. **§ 32** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu hinzugefügt: „Die Abgabe der Thesis ist frühestens acht Wochen nach Ausgabe des Themas möglich.“
- b) Der alte Absatz 2 wird zu Absatz 3.

9. **Die Anlagen 1 und 2** werden wie folgt geändert:

- a) Semester 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In den Anlage 1 und 2 wird die Modulbezeichnung „Grundlagen der Medizin IV, GM 4 (Systembiologie, medizinische Systeme & Fehlerdiagnose)“ geändert in „Grundlagen der Medizin IV, GM 4 (Neurophysiologie, medizintechnische Systeme & Fehlerdiagnose)“.
  - ab) In den Anlagen 1 und 2 wird die Bezeichnung der Modulteilprüfung „Systembiologie“ geändert in „Neurophysiologie“.

10. **Die Anlagen 1,2,3 und 4** werden wie folgt geändert:
- a) Im 1. Semester wird in der Lehrveranstaltung „Programmierung I Algorithmisches Problemlösen“ ein Teilnahmenachweis hinzugefügt.
  - b) Im 2. Semester wird in der Lehrveranstaltung „Programmierung II Objekte und Anwendungen“ ein Teilnahmenachweis hinzugefügt.
  - c) Im 3. Semester wird in der Lehrveranstaltung „Programmierung III Datenstrukturen & Datenbanken“ ein Teilnahmenachweis hinzugefügt.

### **Artikel II**

- (1) Diese Ordnung tritt am 01. September 2019 in Kraft.
- (2) Die unter Nummer 1. und 5. genannten Änderungen zu den §§ 4 Absatz 1 Nummer 2 und 23 Absatz 4 Nummer 3 treten erst für Studierende in Kraft, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Biomedizintechnik oder Biomedizintechnik mit Praxis-/ Auslandsemester zum Wintersemester 2020/2021 beginnen.  
Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Biomedizintechnik oder Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandsemester vor dem Wintersemester 2020/2021 beginnen, wird empfohlen, ein Praktikum gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 zu absolvieren.
- (3) Die unter Nummer 10. aufgeführten Teilnahmenachweise gelten für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2019/2020 im Bachelorstudiengang Biomedizintechnik oder Biomedizintechnik mit Praxis-/ Auslandsemester aufnehmen.
- (4) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

### **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Bachelorstudiengänge Biomedizintechnik, Biomedizintechnik mit Praxis-/Auslandssemester, Digitale Technologien und Digitale Technologien mit Praxis-/Auslandssemester, neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informationstechnik vom 15.05.2019 sowie des Rektorats vom 18.06.2019.

Dortmund, den 01. Juli 2019

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund  
In Vertretung

Der Dekan des Fachbereichs  
Informationstechnik  
der Fachhochschule Dortmund

Drescher

Prof. Dr. Wißing